

## Reglement für Ausstellende

### I. Einleitung /Zweck

1. Die Büli-Mäss ist die traditionelle KMU-Messe für die Region Bülach.
2. Die Büli-Mäss wird im Auftrag des Gewerbevereins Bülach sowie mit Unterstützung der Stadt Bülach und weiteren Sponsoren durchgeführt.
3. Die Büli-Mäss bezweckt die Präsentation der Handwerks-, Dienstleistungs- und Detailhandelsbetriebe. Die Büli-Mäss ist eine klassische Publikums- und Verkaufsmesse mit einem attraktiven Rahmen- und Unterhaltungsprogramm.
4. Zudem will die Büli-Mäss das Netzwerk unter den Ausstellenden fördern.

### II. Ausstellende

1. Die Büli-Mäss ist für alle Ausstellende offen. Unternehmen aus der Region Bülach werden bei der Standzuteilung bevorzugt.
2. Die Messeleitung kann die Zulassung von Firmen und Gütern, die ihr nicht geeignet erscheinen, ohne Angaben von Gründen verweigern.
3. Untervermietung seitens der Ausstellenden ist untersagt.
4. Die Vergabe der Ausstellungsfläche erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standzuteilung. Die Messeleitung behält sich Standverschiebungen ausdrücklich vor.
5. Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung der Anmeldung ist die gesamte Standgebühr geschuldet.

### III. Standgebühren/Bedingungen

1. Die Standflächenmiete setzt sich aus einer Grundpauschale und dem m<sup>2</sup>-Preis je nach gewähltem Standort zusammen.
2. Die Grundpauschale und die m<sup>2</sup>-Preise sind in einer separaten Preisliste geregelt.
3. In den Standgebühren inbegriffen sind:
  - Typ A (Stadhalle)**
    - Ausstellungsfläche (ohne Teppichbelag), einfacher Stromanschluss
    - Infrastrukturkosten (Heizung, WC-Anlagen, Messesignalisation)
    - Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
    - Rahmen- und Unterhaltungsprogramm
    - Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
    - Administration
  - Typ B (Zelte)**
    - Ausstellungsfläche (mit Teppichbelag), einfacher Stromanschluss
    - Infrastrukturkosten (Heizung, WC-Anlagen, Messesignalisation)
    - Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
    - Rahmen- und Unterhaltungsprogramm

- Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
- Administration

#### **Typ C (Aussenbereich)**

- Ausstellungsfläche, einfacher Stromanschluss
- Infrastrukturkosten (WC-Anlagen, Messesignalisation)
- Allgemeine Werbung und Medienarbeit, Basiseintrag im Messeführer
- Rahmen- und Unterhaltungsprogramm
- Allgemeine Beleuchtung, Reinigung der allgemeinen Flächen
- Administration

4. Die Ausstellenden erhalten je EINE Parkplatzkarte fürs Parkieren eines PWs oder Lieferwagens direkt beim Messegelände, solange es die Platzverhältnisse erlauben. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht. Die vorgegebene Parkordnung ist einzuhalten und den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist strikte Folge zu leisten.
5. In der Miete/Grundpauschale nicht enthalten sind alle individuellen Anforderungen wie:
  - Trenn- und Stellwände, Standmobiliar, spezielle Standbeleuchtung
  - Wasser-/Abwasseranschluss, Starkstrom, Internetanschluss
  - Versicherungen
  - usw.
6. Standflächenmieten/Grundpauschalen sowie alle anderen von der Messeleitung gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Mahngebühr beträgt ab der ersten Mahnung CHF 20.–.
7. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch den Ausstellenden keine Schadenersatzansprüche.
8. Sollte die Ausstellung aus einem der oben aufgeführten Gründe nicht stattfinden können, verfallen die Platz- und Standmieten im Verhältnis zu den entstandenen Kosten.

#### **IV. Verkauf während der Messe**

1. Den Ausstellenden ist es gestattet, während der Büli-Mäss ihrer Branche entsprechend Waren abzugeben und zu verkaufen (ausgenommen sind Speisen und Getränke, siehe Pkt. 2). Die Gratisabgabe von Apéro, Wein, Kaffee, Mineral und Ähnlichem durch die Ausstellenden wird geduldet. Sie sind jedoch verpflichtet, die Messeleitung über diese Gratisabgaben zu informieren und das Einverständnis dafür einzuholen.
2. Der Verkauf von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist nur für Ausstellende gestattet, die vorgängig die Bewilligung der Messeleitung erhalten haben. Die Ausstellenden sind verpflichtet, jederzeit die Vorschriften der Behörden (Feuerpolizei, Lebensmittelinspektorat, Gesundheitsdirektion, usw.) einzuhalten.
3. Das Verteilen von Werbegeschenken, Flyern und Prospekten ist auf dem ganzen Messeareal nur Ausstellenden und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung gestattet.

## V. Bau und Gestaltung

1. Die Einteilung der Stände und die Gestaltung des Aussenbereichs ist Sache der Messeleitung. Spezielle Wünsche der Ausstellenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
2. Den Ausstellenden ist die Standgestaltung und -einrichtung grundsätzlich freigestellt. Dabei sind jederzeit die Auflagen der Behörden (u.a. Feuerpolizei) einzuhalten. Die Messeleitung behält sich allfällige Korrekturen vor, wenn es im Sinne des Gesamtbildes und/oder der Sicherheit notwendig erscheint.
3. Fluchtwege und Türen müssen jederzeit frei gehalten werden. Ausstellende, die sich nicht an diese Vorschriften halten, werden unverzüglich von der Messe ausgeschlossen und müssen ihren Stand sofort und selbständig räumen.
4. Gestaltung und Ausbau der Stände sind Sache der Ausstellenden und gehen zu deren Lasten. Die Messeleitung kann von den Ausstellenden einen Entwurf oder ein Modell zur Standgestaltung und -dekoration verlangen.
5. Individuelle Gestaltungskonzepte ganzer Bereiche (z.B. Zusammenschluss mehrerer Ausstellenden) müssen der Messeleitung mindestens 4 Monate vor der Messe vorgelegt werden. Die Messeleitung behält sich vor, im Sinne des Gesamtkonzeptes punktuelle Veränderungen anzuordnen.
6. Mit dem Aufbau und der individuellen Ausgestaltung des eigenen Standes darf erst nach vollständig erfolgter Montage der Gesamteinrichtung und Abnahme durch die Behörden (Feuerpolizei) begonnen werden. Die Bewilligung dazu erteilt die Messeleitung rechtzeitig.
7. Die Messeleitung ist berechtigt, Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen oder auf Kosten der betroffenen Ausstellenden umgestalten zu lassen. Den Ausstellenden wird deshalb empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen.
8. Das Aufhängen von Reklameschildern ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt. Davon ausgenommen sind spezielle, mit der Messeleitung abgeschlossene Vereinbarungen (u.a. Sponsoring). Nicht gestattet ist zudem, im eigenen Stand Werbung für Dritte anzubringen.
9. Für Beschädigungen an den Standelementen haften die einzelnen Ausstellenden. Allfällige Trenn- und Wandelemente dürfen nicht bemalt oder mit Schrauben und Nägeln beschädigt werden. In Spezialfällen entscheidet die Messeleitung bzw. der Vermieter der Standbauten.
10. Die Ausstellenden haben ihre Stände pünktlich zu den publizierten Öffnungszeiten der Ausstellung zu öffnen und zu schliessen. Es ist besonders wichtig, dass abends nach Messeschluss sofort aufgeräumt wird, um die Hallen/Zelte abschliessen zu können.
11. Die Stände und Ausstellungsgüter dürfen erst nach der offiziellen Schliessung der Büli-Mäss (Sonntag, 18.00 Uhr) abgebaut und weggeräumt werden.

12. Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, die die normale Wandhöhe von ca. 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Das maximale Tragfähigkeit des Untergrunds in den Zelten beträgt 350 kg/m<sup>2</sup>.
13. Durchgänge und die allgemeinen Flächen werden im Auftrag der Messeleitung regelmässig gereinigt. Die Reinigung des eigenen Standes und die Entsorgung der eigenen Abfälle ist Sache der Ausstellenden.

## **VI. Sicherheit/Haftpflicht**

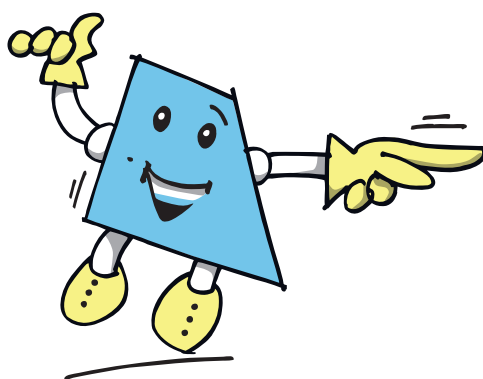
1. Das Messegelände wird durch einen Sicherheitsdienst kontrolliert. Eine vollständige Bewachung kann jedoch nicht gewährleistet werden.
2. Alle Ausstellenden erhalten eine angemessene Anzahl von Ausstellerausweisen. Ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten ist der Zugang zum Messegelände und den Ausstellungsflächen nur mit diesen Ausweisen erlaubt. Sie sind dem Sicherheitspersonal sowie den Personen der Messeleitung auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.
3. Die Ausstellenden sind verpflichtet, an ihren ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen, Apparaten und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie haften für Personen- und Sachschäden, die durch den Aufbau und Betrieb ihres Standes oder ihrer Ausstellungsgüter entstehen. Alle Ausstellenden haben für Schäden, die sie selbst oder von ihnen beauftragte Personen und Unternehmen an anderen Ständen, am Eigentum der Messe oder jenem Dritter verursachen, aufzukommen – unabhängig von Grund oder Ursache.
4. Die Messeleitung übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Messeleitung keine Einschränkung.
5. Mit der Unterzeichnung des Ausstellendenvertrages erklären die Ausstellenden ausdrücklich, die nachgenannten Risiken versichert zu haben:
  - a) Feuer- und Explosionsschäden  
Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter gegen Feuer- und Explosionsschäden für die Zeit, während diese sich auf dem Messeareal befinden, ist für alle Ausstellenden obligatorisch.
  - b) Haftpflichtrisiken  
Die Messeleitung hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung. Die Ausstellenden haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen, also gegebenenfalls ihre Betriebshaftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.
  - c) Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung

Der Abschluss einer solchen Versicherung ist fakultativ. Die Messeleitung empfiehlt jedoch allen Ausstellenden den Abschluss einer solchen Versicherung.

## VII. Allgemeines

1. Dieses Reglement für Ausstellende ist integrierender Bestandteil der Anmeldung zur Büli-Mäss.
2. Gerichtsstand ist Bülach.

Bülach, April 2026



**Mach eins:  
Mach mit!**

[www.buelimaess.ch](http://www.buelimaess.ch)

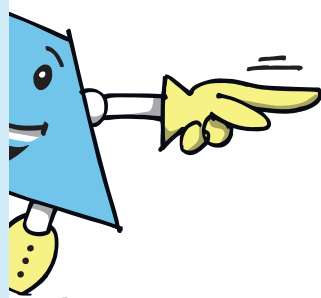
## Preisliste Büli-Mäss 2027

		Normaltarif	mit Rabatt 1)
Typ A	Stadthalle	CHF 137.00/m <sup>2</sup>	CHF 123.60/m <sup>2</sup>
Typ B	Zelte	CHF 126.00/m <sup>2</sup>	CHF 113.40/m <sup>2</sup>
Typ C	Aussenbereich	CHF 85.00/m <sup>2</sup>	CHF 76.50/m <sup>2</sup>

zuzüglich Grundpauschale (CH 500.00/Firma) pro teilnehmenden Ausstellenden.

1) Berechtigt mit 10% Rabatt sind Mitglieder des Gewerbevereins Bülach.

Alle Preisangaben ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.



### Kontakt und weitere Infos:

OK Büli-Mäss 2027  
Ressort Verkauf + Sponsoring

c/o Polyton GmbH  
Giuseppe D'Antonio  
Wehntalerstrasse 12  
CH-8181 Höri  
Telefon +41 (0)44 886 28 05  
Mobile +41 (0)79 507 56 43  
g.dantonio@polyton.ch